SCHAEFFLER

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Gemeinsam für mehr Sicherheit

LuK INA FAG

Vorwort

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten.
Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

Auf gute Zusammenarbeit bei allen Projekten, die Sie auf unserem Werksgelände durchführen!

Leitung Arbeitssicherheit und Umweltschutz

www.schaeffler.de

Schaeffler
Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik

Umwelt- und Arbeitsschutz ist Bestandteil unserer Führungsleitsätze. Durch die Schaffung und Erhaltung einer sicheren, gesundheits- und leistungsfördernden Arbeitsumgebung und durch gelebten Umweltschutz tragen wir zum Fortbestand und Erfolg unseres Unternehmens bei.

Die folgenden Grundsätze gelten in unserer Unternehmensgruppe weltweit. Damit stehen wir zu unserer Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Mitmenschen und nachfolgenden Generationen.

Leistungsfähiges Arbeits- und Umweltmanagement

Wir leben weltweit ein Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystem, das wir stetig verbessern. Wir entwickeln vorausschauende Konzepte und setzen diese gemeinsam mit unseren Vertragspartnern um. Wir prüfen regelmäßig und in allen Bereichen die Umsetzung der Vorgaben und den Erfolg unseres Managementsystems.

Sichere und mitarbeitergerechte Arbeitsplätze

Wir sind davon überzeugt, dass grundsätzlich alle Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen vermeidbar sind. Motivierte Mitarbeiter und Vorgesetzte unterstützen uns auf dem Weg zu Null Arbeitsunfällen. Den Schutz unserer Mitarbeiter und Auftragnehmer behandeln wir gleichrangig. Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen berücksichtigen wir neueste Erkenntnisse. Der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen messen wir eine hohe Bedeutung zu.

Verlässliches Handeln

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller Gesetze und Vorgaben zum Arbeits- und Umweltschutz. Wir handeln verantwortlich gemäß eigener, oft über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Regeln. Maschinen und Anlagen werden von uns so geplant, gekauft, betrieben und instand gehalten, dass mögliche Gefahren ausgeschlossen, Risiken minimiert und Betriebsstörungen vermieden werden. Wir orientieren uns am neuesten Stand der Technik.

Geringe Umweltauswirkungen und umweltfreundliche Produkte

Bei allen Aktivitäten wollen wir schädliche Auswirkungen auf die Umwelt vorausschauend vermeiden. Mit Rohstoffen und Energie gehen wir sparsam um. Wir bemühen uns möglichst wenig Abfall, Abwasser, Lärm und andere Emissionen zu erzeugen. Wir stellen umweltfreundliche Produkte her und betrachten dabei den gesamten Lebenszyklus.

Verantwortungsbewusste Mitarbeiter

Durch regelmäßige Informationen, Schulungen und Weiterbildungen fördern wir die Kompetenzen und das Bewusstsein unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner für sicheres Arbeiten und Umweltschutz in allen Bereichen des Unternehmens.

Vorbeugende Maßnahmen

Wir schützen unsere Mitarbeiter vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und unsere Umwelt vor Schäden durch umfangreiche, vorbeugende Maßnahmen. An allen Standorten stellen wir eine umfassende und effektive Notfallversorgung unserer Mitarbeiter und Besucher bei Verletzungen sicher.

Offener Dialog

Mit interessierten Kreisen stehen wir in intensivem, vertrauensvollem Dialog. Wir informieren über unsere Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen und die von unseren Standorten ausgehenden Umweltauswirkungen.

Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter verpflichten sich zu dieser Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik.

Dr. Jürgen M. Geißinger
Vorsitzender des Vorstands
Schaeffler AG

Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

- Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen oder ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der Schaeffler Gruppe (z. B. Arbeitsordnung, Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) eingehalten werden. Der Auftrag-nehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

  Ansprechpartner für diese Vorschriften sind die Abteilungen:
  – Werksanlagen bzw. Facility Management
  – Arbeitssicherheit
  – Umweltschutz
  – Werkschutz
  – Werksärztlicher Dienst
  – Brandschutz
  – bzw. die jeweilige Fachabteilung.
- Den Anweisungen dieser Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob Beschäftigte der Schaeffler Gruppe oder andere Unternehmer dort arbeiten und ob ein Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe bestellt ist.
- Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet, zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zusammenzuarbeiten.
- Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind unbedingt vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzustimmen.

- Der Ansprechpartner der Fremdfirma hat dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen.
- Der zuständige Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe ist Mitarbeitern von Fremdfirmen weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten und evtl. beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen.
- Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind.
- Werden einzelne Gewerke von Subunternehmern (mit vorheriger schriftlicher Genehmigung) ausgeführt, so verpflichtet sich die Fremdfirma, dies unverzüglich schriftlich an den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe weiterzugeben.
- Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben.
- Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens der Schaeffler Gruppe aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist.

Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

Mitarbeiter

- Alle Beschäftigten und Beauftragten des Auftragnehmers unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der Unternehmen der Schaeffler Gruppe. Darunter fallen auch die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit.
- Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Geländes hat grundsätzlich eine Meldung an den Werkschutz zu erfolgen. Eingangs- und Ausgangszeitpunkt sind durch den Auftraggeber in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- Dem Mitarbeiter wird zum Betreten des Werkes eine Genehmigung ausgestellt in Form eines Besucher- bzw. Geschäftspartnerausweises. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Der Mitarbeiter kann trotzdem weiterhin Ein- und Ausgangskontrollen unterliegen.
- An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen bei den betreffenden Stellen (z. B. Behörden, Fremdfirma, Schaeffler Gruppe) vorliegen. Beim erstmaligen Betreten ist dieses durch den Werkschutz abzufragen. Der Werkschutz ist im Vorfeld schriftlich durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu informieren.

Fahrzeuge

- Fahrzeuge von Fremdfirmen sind als solche kenntlich zu machen. Sie unterliegen den Kontrollen des Werkschutzes.
- Auf dem Werksgelände gilt die StVO, jedoch ist dem Gabelstapler- und Personenverkehr Vorrang zu gewähren.
  Die Verkehrszeichen und Zusatzschilder sind zu beachten.

- In den Werkshallen gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“.
  In den Hallen ist nur Schritttempo erlaubt!
- Auf dem Werksgelände gilt Langsamfahrgebot bzw. – wenn nötig – Schritttempo. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
- Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten/Parken ist nur auf markierten Stellplätzen erlaubt.
- Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
- Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden.
- Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.
- Fahrzeug- bzw. Sicherheitsüberprüfungen können durch den Auftraggeber vorgenommen werden.
- Vorgehensweise bei Unfällen bzw. Schadensverursachung durch Fahrzeuge von Fremdfirmen:
  - Den Werkschutz zwecks Schadensaufnahme verständigen.
  - Am Unfall- bzw. Schadensort verbleiben und nichts verändern.
- Beim Befüllen bzw. Entleeren von Tankeinrichtungen an Fahrzeugen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Ordnungsrichtlinien

- Werkzeuge, Geräte, Materialien usw. dürfen nur auf das Werksgelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sind. Der Auftragnehmer ist für sein Eigentum allein verantwortlich, die Schaeffler Gruppe übernimmt keinerlei Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung.
- Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung bzw. den betrieblichen Vorgesetzten der Schaeffler Gruppe erlaubt.
- Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wandhydrant, CO_2-Löschanlage usw.) ist unverzüglich beim benannten Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu melden.
- Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür bedarf der Abklärung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe.
- Die Lagerung brennbarer Stoffe (Müllcontainer, Holzpaletten, Plastikabfälle usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.
- Alle Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb sind zu beachten und einzuhalten. Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verstellt werden.
- Bau- und Montagestellen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.
- Bei Arbeiten an Verkehrs- bzw. Arbeitswegen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, wenn für Mitarbeiter Gefährdungen bestehen können.
- Auf dem Werksgelände ist das Fotografieren sowie das Mitbringen von Fotoapparaten, Digitalkameras, Fotohandys und ähnlichen Geräten verboten. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nur von der Geschäftsleitung erteilt.
- Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der Schaeffler Gruppe sind sofort der betreffenden Fachabteilung und dem

Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit dem Werkschutz zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z. B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.

- Bei der Verwendung von eigenen Gabelstaplern und Hebebühnen sind die länderspezifischen Richtlinien bzw. Vorgaben einzuhalten. Der Gabelstaplerführerschein ist dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzuzeigen. Die berechtigten Personen sind dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe persönlich vorzustellen.
- Genuss von Alkohol bzw. anderer berauschender Mittel*:
  - Der Konsum von alkoholischen Getränken ist unerwünscht.
  - Der Konsum von harten alkoholischen Getränken ist verboten.
  - Der private Verkauf von Alkohol oder ähnlich berauschenden Mitteln an Mitarbeiter der Schaeffler Gruppe ist verboten.
  - Fremdfirmen dürfen Mitarbeiter, die sich in einen Zustand versetzt haben, in dem sie sich oder andere gefährden können, nicht zu Arbeiten heranziehen.

* Der Genuss von alkoholischen Getränken kann an den einzelnen Standorten der Schaeffler Gruppe durch gesetzliche oder betriebliche Bestimmungen anderweitig geregelt sein. Hier sind die Bestimmungen des jeweiligen Standortes für die Beschäftigten bindend.

Sicherheitsrichtlinien

Zutrittsregelungen und Aufsuchen der Arbeitsstätte

- Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist nicht nur im eigenen Interesse der Sicherheit, sondern grundsätzlich verboten.
- Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot bzw. Bereichen mit besonderen Gegebenheiten (z. B. Härtereibereich, Galvanik usw.) ist erst nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Fachvorgesetzten zulässig. Die Arbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen oder spezielle Unterweisungen bzw. Unterrichtungen erfolgt sind.

- Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn auf dem kürzesten Wege aufzusuchen. Ebenso ist nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

Ausführung der Arbeiten

- Gefährdete Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Abteilung abzusperren.
- Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen (Erlaubnisschein für Behälter, Gruben, Schächte usw.). Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe und der jeweiligen Fachabteilung (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Bauabteilung usw.) abzusprechen.
- Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe ausgeführt werden (Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).
- Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.
- Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe erlaubt.
- Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
- Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.

- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde.
  - Die Genehmigung ist rechtzeitig über den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu beantragen.
  - Bei allen o. g. Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
  - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z. B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zuständig.
- Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden.
- Bei Arbeiten im Außenbereich sowie auf Bau- und Montagestellen im Innenbereich mit mehr als 70 Arbeitsstunden, oder bei besonderen Umgebungsbedingungen (Nässe, Feuchtigkeit, Staub, mechanische oder chemische Beanspruchung usw.), müssen alle handgeführten Elektrogeräte von ihrer Speisestelle mit einem Fehlerstromschutzschalter RCD ≤ 30 mA betrieben werden. Diese müssen arbeitstäglich, durch Betätigung der Prüftaste, auf Funktion überprüft werden.
- Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen, z. B. erhöhte elektrische Gefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr, dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen benutzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die Elektroabteilung erfolgen. Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.

Die fünf folgenden Sicherheitsregeln sind einzuhalten:

Regel 1

Freischalten

Regel 2

Gegen Wiedereinschalten sichern

Regel 3

Spannungsfreiheit feststellen

Regel 4

Erden und kurzschließen

Regel 5

Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken

- An besonders gekennzeichneten Arbeitsplätzen (z. B. Lärmbereich oder in Bereichen, in denen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist) oder wenn es die Arbeiten erfordern, sind Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, ebenfalls die benötigte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
  Dies ist auch gültig, wenn auf dem Werksgelände generell das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen vorgeschrieben ist.
- Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält.
- Bei Einsatz von Mobiltelefonen kann es in bestimmten Bereichen zum Auslösen von Brandschutzeinrichtungen kommen (z. B. CO_2-Löscheinrichtungen). Die speziellen Vorgaben/Hinweise sind einzuhalten.

Besondere Personengruppen

- Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz in den Unternehmen der Schaeffler Gruppe nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

Arbeitsunfälle

- Zur Erste-Hilfe-Leistung steht die Sanitätsstation (Werksärztlicher Dienst)* zur Verfügung.

  * Die Sanitätsstationen sind in jedem Firmenstandort der Schaeffler Gruppe anders strukturiert. Auskünfte darüber erteilt der zuständige Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe vor Arbeitsaufnahme.

- Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der Schaeffler Gruppe ereignen, sind unverzüglich der Abteilung Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Hilfs- und Betriebsstoffe

- Sämtliche Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen prinzipiell nur eingesetzt werden, wenn sie dem Gruppenstandard S 132030-1 entsprechen. Dies ist mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzuklären.
- Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version (nicht älter als 2 Jahre) am Einsatzort vorzuhalten.
- Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände eines Unternehmens der Schaeffler Gruppe erforderlich sein, so ist der jeweilige Ansprechpartner zu informieren. Dieser muss dann den Werkschutz, die Werksfeuerwehr (wenn vorhanden) und den Umweltschutzbeauftragten rechtzeitig über die geplante Lagerung informieren und die Zustimmung einholen.
- Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind bei Auftragserteilung und vor Ort über die jeweiligen Gefahren, Verhaltensregeln und notwendigen Schutzmaßnahmen durch den benannten Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu unterrichten.

Ausführung von Arbeiten

- Vor der Ausführung von Arbeiten sind mögliche Risiken und Gefahren zu beurteilen. Falls erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.
- Vor Beginn von Abbruch-, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten ist die auszuführende Firma verpflichtet, über den Ansprechpartner Informationen über mögliches Gefahrenpotenzial (z. B. Asbest in der Bausubstanz usw.) einzuholen.

Besondere Vorsicht gilt beim Umgang mit gefährlichen Stoffen!

(z. B. leicht entzündliche, ätzende oder giftige Stoffe)

- Hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe in Abstimmung mit den Fachabteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz des jeweiligen Standortes eingesetzt werden.

- Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend nationaler Gesetzgebung) mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzustimmen.
- Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein (zugelassene Kennzeichnung nach dem geltenden Landesrecht).

Umweltschutz

Umgang mit Abfällen

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt:
Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Entsorgen.

Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.

- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelanlieferung, Farbeimer, Fässer).
- Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/Entsorgungswegen erfolgt durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe.

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

(z. B. Emulsionen, Öle, Ammoniak oder Methanol)

- Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden!

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

- Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw.
- Sofort danach bitte die folgenden Abteilungen informieren:
  - Umweltschutz
  - Werks- oder Betriebsfeuerwehr
  - Werksanlagen bzw. Facility Management
  - Werkschutz.

Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahme aus Hydranten ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zulässig.

Lärmschutz

- Es dürfen nur schallgedämmte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- Sind Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe durchgeführt werden. Sind Standorte in Wohn- bzw. Mischgebieten angesiedelt, so sind die besonderen länderspezifischen Vorgaben einzuhalten.

Brandschutz – Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Brand melden:
  - Wer meldet?
  - Was brennt?
  - Wo brennt es?
  - Rückfragen abwarten.
- Feuermelder betätigen!
- Wenn möglich Löschversuch unternehmen!
- Bei drohender Gefahr Brandstelle unverzüglich auf dem kürzesten Weg verlassen!
- Türen und Fenster zum Brandbereich schließen!
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Sammelstelle aufsuchen, Vollzähligkeit der Personen feststellen und beim Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

Datenschutz und Datensicherheit

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf:

- Reparaturen
- Technische Wartungsarbeiten
- Austausch von Komponenten an PC und Servern
- Softwarepflege
- Beraterverträge
- Fernwartungen, z. B. Instandhaltung, Update-Einspielung.

Der Einsatz von nicht im Inventar der Schaeffler Gruppe befindlichen Rechnern (in der Regel Notebooks) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe gestattet.

Vor Beginn oben aufgeführter Arbeiten hat der Auftragnehmer die datenschutzrelevanten Regelungen bzw. Vereinbarungen der Schaeffler Gruppe abzufragen und die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen und diese zusammen mit der Bestätigungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die im Auftrag zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Die vor Auftragsausführung getroffenen vertraglichen Abreden sowie die Kontrollabreden sind einzuhalten.

Darüber hinausgehende Sonderregelungen einzelner Standorte sind über den jeweiligen Auftraggeber der Schaeffler Gruppe dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Kopien bzw. Abfragen aus dem Netzwerk der Schaeffler Gruppe, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe erfolgen.

Notizen

Notizen

MATNR 019614365-0000 / BSG / D-D / 2012085 / Printed in Germany by kraus

Der Inhalt dieser Broschüre ist Teil der zugeordneten Gruppenprozedur P 175830. Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

© Schaeffler Technologies AG & Co. KG/
LuK GmbH & Co. KG · Ausgabe: 2012, August

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung.